

Möglichkeiten der steuerlichen Entlastung für Familien mit kranken bzw. pflegebedürftigen Angehörigen

Inhalt:

1. Möglichkeiten der Absetzbarkeit von Kosten für die Pflege von Angehörigen	1
2. Absetzbarkeit von Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit/Hilflosigkeit	2
3. Pflegekosten bei Pflegestufe 0	3
4. Behinderten-Pauschbetrag	3
5. Aufwendungen für eine Pflegekraft oder einen Pflegedienst	4
6. Unterbringung in einem Pflegeheim	4
7. Beschäftigung einer Haushaltshilfe	5
8. Sonstige pflegebedingte Aufwendungen bei häuslicher Pflege	5
9. Sonderausgaben	5
10. Wie das Pflegegeld steuerlich behandelt wird	5
11. Statt Pflege-Pauschbetrag: Abzug als außergewöhnliche Belastungen	7
12. Schenkungsvereinbarung	7

1. Möglichkeiten der Absetzbarkeit von Kosten für die Pflege von Angehörigen

Pflegepersonen haben die Wahlmöglichkeit, die ihnen entstandenen Kosten entweder pauschal mit dem Pflege-Pauschbetrag oder als außergewöhnliche Belastungen, abzüglich des zumutbaren Eigenanteils, von ihrer Einkommensteuer abzusetzen. Als außergewöhnliche Belastungen (gegen Nachweis) können pflegebedingte Aufwendungen geltend gemacht werden, wenn sie höher sind als der Pflege-Pauschbetrag.

Pflegt die Pflegeperson mehrere Pflegebedürftige, z. B. beide Elternteile, steht ihr der Pflege-Pauschbetrag mehrfach zu, denn der Pauschbetrag wird personenbezogen gewährt. Teilt sich die Pflegeperson die Pflege – entweder gleichzeitig oder nacheinander – mit anderen Personen, die ebenfalls Angehörige des Pflegebedürftigen sind und die Pflege aus sittlicher Verpflichtung übernehmen, wird der Pflege-Pauschbetrag aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt nach der Zahl der Pflegepersonen, nicht etwa nach dem Zeitanteil der Pfllegetätigkeit.

Pflege-Pauschbetrag

Der Pflege-Pauschbetrag wird der Pflegeperson gewährt für die Betreuung eines Angehörigen, der schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe 3) oder hilflos ist (Behindertenausweis mit Merkzeichen „H“). Die Pflegestufen 1 und 2 reichen nicht aus, um den Pflege-Pauschbetrag zu bekommen (§ 33b Abs. 6 EStG).

Den Pflege-Pauschbetrag bekommen die Pflegepersonen allerdings nur dann, wenn sie für die Pflege keine Einnahmen erhalten, z. B. das weitergeleitete Pflegegeld vom Pflegebedürftigen.

Anspruch auf den Pflege-Pauschbetrag haben auch Eheleute, bei denen einer den anderen pflegt. Der Pflege-Pauschbetrag steht zwar nicht dem pflegebedürftigen Ehegatten, sondern dem pflegenden Ehegatten zu, doch bei Zusammenveranlagung spielt dies ja keine Rolle (OFD Hannover vom 22.5.1991, DStR 1991 S. 1220).

Der Pflege-Pauschbetrag gilt auch für ein Kind zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag. Denn der Pflege-Pauschbetrag steht den pflegenden Eltern zu, der Behinderten-Pauschbetrag originär dem pflegebedürftigen Kind (R 33b Abs. 6 EStR; FG Nürnberg vom 26.5.1994, EFG 1994 S. 933).

Der Pflege-Pauschbetrag beträgt 924 Euro im Jahr. Er ist ein Jahresbetrag, der nicht gekürzt wird, wenn die Pflege nicht während des ganzen Jahres erfolgt (R 33b Abs. 7 EStR).

2. Absetzbarkeit von Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit/Hilflosigkeit

Das Steuerrecht macht einen Unterschied zwischen „pflegebedürftig“ und „hilflos“

Pflegebedürftig sind „Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen“ (§ 14 SGB XI). Pflegebedürftige Personen sind in eine der drei Pflegestufen nach dem Pflegeversicherungsgesetz eingestuft, also in Pflegestufe 1 (erheblich Pflegebedürftige), Pflegestufe 2 (Schwerpflegebedürftige) oder Pflegestufe 3 (Schwerstpflegebedürftige). Als pflegebedürftig gelten ebenfalls Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ oder „Bl“ besitzen. Als Nachweis dienen der Bescheid der Pflegekasse, der Bescheid des Versorgungsamtes mit den entsprechenden Feststellungen oder der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ oder „Bl“ (R 33.3 Abs. 1 EStR; § 65 Abs. 2 EStDV). Die Gründe für die Pflegebedürftigkeit spielen keine Rolle. Es ist gleichgültig, ob diese auf einen Unfall, eine Krankheit oder eine Behinderung zurückzuführen oder ganz einfach altersbedingt ist.

Hilflos sind „Personen, die für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen“ (§ 33b Abs. 6 EStG). Hilflose Personen sind im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „H“ (hilflos) oder „Bl“ (blind). Dem Merkzeichen „H“ gleichgestellt ist die Einstufung in Pflegestufe 3.

Als Nachweis dienen der Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „H“ oder „Bl“ sowie der Bescheid des Versorgungsamtes mit der entsprechenden Feststellung oder der Bescheid der Pflegekasse (§ 65 Abs. 2 EStDV).

- Personen in Pflegestufe 3 sind sowohl „pflegebedürftig“ als auch „hilflos“.
- Personen in Pflegestufe 1 und 2 sind nur „pflegebedürftig“, nicht jedoch „hilflos“.

Absetzbarkeit von Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit

Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit in den Pflegestufen 1 und 2 sind absetzbar als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art nach § 33 EStG, soweit sie höher sind als das erhaltene Pflegegeld aus der gesetzlichen oder einer privaten Pflegeversicherung.

Die Aufwendungen müssen nachgewiesen werden und werden vom Finanzamt um die zumutbare Belastung gekürzt.

Zusätzlich steht den Betroffenen der „normale“ Behinderten-Pauschbetrag entsprechend ihrem GdB bis 100 zu. Die Pflegeperson kann in diesem Fall den Pflege-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 6 EStG nicht erhalten.

Absetzbarkeit von Aufwendungen wegen Hilflosigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit in der Pflegestufe 3

Diese sind ebenfalls absetzbar als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art, soweit sie höher sind als das erhaltene Pflegegeld. Stattdessen – nicht zusätzlich – kann der erhöhte Behinderten-Pauschbetrag von 3.700 Euro in Anspruch genommen werden. Die Pflegeperson kann – sofern sie keine Einnahmen für die Pflege erhält – den Pflege-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 6 EStG bekommen.

3. Pflegekosten bei Pflegestufe 0

Pflegekosten, die von einem Alten- und Pflegeheim mit dem Pflegesatz der sogenannten Pflegestufe 0 in Rechnung gestellt werden und immer selbst zu tragen sind, sind ebenfalls als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG absetzbar. Nach Pflegestufe 0 werden Pflegeleistungen abgerechnet, wenn der Hilfebedarf weniger als 1,5 Stunden pro Tag beträgt und daher eine Einstufung in Pflegestufe 1 noch nicht möglich ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Umzug in das Alten- und Pflegeheim krankheitsbedingt war und ob für den Nachweis einer krankheitsbedingten Unterbringung privatärztliche Atteste ausreichen.

„Werden einem Heimbewohner Pflegesätze der Pflegestufe 0 in Rechnung gestellt, ist davon auszugehen, dass er pflegebedürftig war und das Heim entsprechend erforderliche Pflegeleistungen erbracht hat. Für die Abziehbarkeit dieser Pflegesätze als außergewöhnliche Belastung bedarf es in der Regel keines weiteren Nachweises“ (BFH-Urteil vom 10.5.2007, BStBl. 2007 II S. 764).

Die zumutbare Belastung wird entsprechend dem nachstehenden Schema ermittelt:

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt die zumutbare Belastung			
	bis 15.340 Euro	bis 51.130 Euro	über 51.130 Euro
Steuerpflichtige ohne Kinder			
Ledige	5 %	6 %	7 %
Verheiratete	4 %	5 %	6 %
Steuerpflichtige mit Kindern			
mit einem oder zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
mit drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

4. Behinderten-Pauschbetrag

Wer behindert ist, hat entsprechend seinem Grad der Behinderung (GdB) Anspruch auf einen steuerlichen Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b EStG).

Bei einem Grad der Behinderung (GdB) von	seit 2002
25 und 30 %	310 Euro
35 und 40 %	430 Euro
45 und 50 %	570 Euro
55 und 60 %	720 Euro
65 und 70 %	890 Euro
75 und 80 %	1.060 Euro
85 und 90 %	1.230 Euro
95 und 100 %	1.420 Euro
Bei Hilflosigkeit („H“) und Blindheit („Bl“)	3.700 Euro

Der Behinderten-Pauschbetrag muss mit der Einkommensteuererklärung beantragt werden.

Beim ersten Mal muss dann auch der Nachweis in Form des Schwerbehindertenausweises oder eines Freistellungsbescheides des Versorgungsamtes beigelegt werden.

Seit 2008 dürfen pflegebedingte Aufwendungen nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG abgesetzt werden, wenn ein anderer Behinderten-Pauschbetrag gemäß § 33b Abs. 3 EStG in Anspruch genommen wird (R 33.3 Abs. 4 EStR 2008). Das bedeutet: Alle Pflegebedürftigen in Pflegestufe 1 und 2 müssen auf ihren Behinderten-Pauschbetrag entsprechend dem GdB zwischen 310 und 1.420 Euro verzichten, wenn sie Pflegekosten gegen Nachweis als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG absetzen wollen.

Beim steuerlichen Abzug der nachgewiesenen Pflegekosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen muss das Pflegegeld von der Pflegeversicherung angerechnet werden. Auf den verbleibenden Betrag rechnet das Finanzamt dann noch eine zumutbare Belastung an.

Damit also die Berücksichtigung nach § 33 EStG vorteilhafter ist, müssen die Aufwendungen höher sein als der jeweilige Behinderten-Pauschbetrag, das erhaltene Pflegegeld und die zumutbare Belastung.

5. Aufwendungen für eine Pflegekraft oder einen Pflegedienst

Aufwendungen für die Beschäftigung einer Pflegekraft oder für einen ambulanten Pflegedienst sind in tatsächlicher Höhe als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art absetzbar, soweit sie die Einnahmen, wie das Pflegegeld, übersteigen. Auf den verbleibenden Betrag rechnet das Finanzamt eine zumutbare Belastung an (R 33.3 Abs. 2 EStR; BFH-Urteil vom 17.4.1980, BStBl. 1980 II S. 639). Diese Möglichkeit besteht nicht nur bei „Hilflosigkeit“ (Pflegestufe 3 oder Merkzeichen „H“), sondern auch bei „Pflegebedürftigkeit“ (Pflegestufen 1 oder 2).

Falls die oder der Pflegebedürftige in Pflegestufe 3 eingestuft ist oder einen Behindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ besitzt und deswegen Anspruch auf den erhöhten Behinderten-Pauschbetrag von 3.700 Euro hat, muss sie oder er sich entscheiden: entweder Pauschbetrag oder Abzug der tatsächlichen Kosten (R 33.3 Abs. 4 EStR).

Sollte die Pflegekraft auch hauswirtschaftliche Arbeiten erledigen, wie Kochen, Putzen, Einkaufen usw., kann die oder der Pflegebedürftige dafür den Abzugsbetrag für eine Haushaltshilfe in Höhe von 924 Euro absetzen. Dafür müssen aber andererseits auch die Aufwendungen für die Pflegekraft um denselben Betrag gekürzt werden. Für den Pflegebedürftigen hat das den Vorteil, dass der Abzugsbetrag in voller Höhe absetzbar ist und nicht um die zumutbare Belastung gekürzt wird (R 33.3 Abs. 2 EStR).

Zu den absetzbaren Aufwendungen für die Pflegekraft gehören neben dem Lohn auch die Lohnnebenkosten, z. B. Pauschalbeitrag zur Renten- und Krankenversicherung bei geringfügiger Beschäftigung, ggf. übernommene pauschale Lohn- und Kirchensteuer, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Fahrtkostenzuschüsse.

6. Unterbringung in einem Pflegeheim

Ist der Pflegebedürftige (Ehegatte, Kind) in einem Pflegeheim untergebracht, können die tatsächlichen Heimkosten als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art nach § 33 EStG abgesetzt werden, wobei allerdings das Finanzamt eine zumutbare Belastung anrechnet (R 33.3 Abs. 2 EStR).

Zusätzlich kann der Heimbewohner-Abzugsbetrag in Höhe von 924 Euro in Anspruch genommen werden. (§ 33a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG). Dafür müssen die Heimkosten jedoch um den gleichen Betrag gekürzt werden. Der Vorteil liegt darin, dass der Abzugsbetrag in voller Höhe abziehbar ist und nicht um die zumutbare Belastung gekürzt wird (R 33.3 Abs. 2 EStR).

Viele Finanzämter teilen die Heimkosten in Unterbringungskosten und in Pflegekosten auf und erkennen nur den Pflegekostenanteil an (so z. B. noch FG Rheinland-Pfalz vom 16.3.2000, DStRE 2000 S. 636). Dagegen muss man sich wehren! Der BFH hat klipp und klar entschieden, dass neben dem Pflegekostenanteil auch die Kosten der Unterbringung absetzbar sind. Denn „die gesamten Heimkosten stellen Krankheitskosten dar“ (BFH-Urteil vom 24.2.2000, BStBl. 2000 II S. 294; ebenfalls BMF-Schreiben vom 2.12.2002, BStBl. 2002 I S. 1389).

Erfolgt eine kurzzeitige Unterbringung in einem Tagesheim oder Kurzzeitpflegeheim während der Arbeitszeit oder Urlaubszeit, können die Kosten vom Pflegebedürftigen dafür zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag und zum Pflege-Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art abgesetzt werden (Schmidt, EStG-Kommentar 2000, § 33b Rz. 21).

Den Pflege-Pauschbetrag bekommt man ebenfalls, wenn beispielsweise ein pflegebedürftiges Kind ganzjährig in einem Heim untergebracht ist und das Kind an den Wochenenden nach Hause geholt wird. Die Heimkosten sind neben dem Pflege-Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art abziehbar (FG München vom 14.2.1995, EFG 1995 S. 722; OFD Karlsruhe vom 27.2.1998, S 2526 A-34-St 241/242, TOP 26).

7. Beschäftigung einer Haushaltshilfe

Aufwendungen für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe können steuerlich abgesetzt werden, wenn die Person, ihr Ehegatte oder ihr Kind schwerbehindert oder hilflos ist (§ 33a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EStG). Den Abzugsbetrag bekommt man zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag (R 33.3 Abs. 3 EStR). Eine Schwerbehinderung liegt nach dem SGB IX ab einem GdB von 50 vor. Diese Regelung wurde 1999 übernommen (H 192 EStR 1999 „Schwere Behinderung“). Bis 1998 genügte noch ein GdB von 45, um Aufwendungen für eine Haushaltshilfe absetzen zu können.

Für die Hilflosigkeit muss entweder im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „H“ oder im Bescheid der Pflegekasse die Pflegestufe 3 bescheinigt sein.

Der Abzugsbetrag für eine Haushaltshilfe beträgt 924 Euro im Jahr und wird nicht um eine zumutbare Belastung gekürzt.

Wird die Haushaltshilfe nicht während des ganzen Jahres beschäftigt, dann wird der Abzugsbetrag zeitanteilig für jeden vollen Monat um ein Zwölftel gekürzt (§ 33a Abs. 4 EStG).

8. Sonstige pflegebedingte Aufwendungen bei häuslicher Pflege

Neben den Aufwendungen für eine Pflegekraft oder einen Pflegedienst sind alle weiteren Aufwendungen, die dem Pflegebedürftigen in Zusammenhang mit seiner Pflegebedürftigkeit entstehen, als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art absetzbar.

In Betracht kommen beispielsweise

- Aufwendungen für den laufenden Bedarf an Medikamenten und Ähnlichem,
- Aufwendungen für eine Haus-Notrufanlage, wenn diese aus medizinischer Sicht befürwortet wird (OFD Düsseldorf vom 7.3.1988, S 2525 A-St 121, TOP 24),
- Aufwendungen für Fahrten zu Ärzten und Heilbehandlungen, ins Krankenhaus usw.,
- Aufwendungen für die Anschaffung von Gegenständen für die Pflege, z. B. ein spezielles Bett,
- Aufwendungen für Umbaumaßnahmen in der Wohnung.

9. Sonderausgaben

Als Sonderausgaben sind – zum Teil allerdings nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen – beispielsweise auch abzugsfähig:

- Eigenanteil an den Krankenversicherungsbeiträgen,
- Kirchensteuerzahlungen,
- Spenden für gemeinnützige oder andere steuerbegünstigte Zwecke,
- Beiträge an politische Parteien.

10. Wie das Pflegegeld steuerlich behandelt wird

Das Pflegegeld aus der Pflegeversicherung steht originär dem Pflegebedürftigen zu, um damit die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung sicherzustellen. Das Geld ist bei ihm steuerfrei (§ 3 Nr.1a EStG).

Leitet der Pflegebedürftige das Pflegegeld an seine Angehörigen weiter, sind die Zahlungen auch bei diesen bis zur Höhe des Pflegegeldes gemäß § 37 SGB XI steuerfrei. Das sind seit 01.01.2015

bei Menschen ohne geistige oder psychische Einschränkung in Pflegestufe 1 244 Euro, in Pflegestufe 2 458 Euro und in Pflegestufe 3 728 Euro monatlich.

Für Menschen, die dement, geistig behindert oder psychisch krank sind, gelten seit 2015 folgende monatlichen Geldleistungsbeträge: in Pflegestufe 0 123 Euro, in Pflegestufe 1 316 Euro, in Pflegestufe 2 545 Euro und in Pflegestufe 3 728 Euro monatlich.

Dasselbe gilt, wenn die Eltern eines pflegebedürftigen Kindes das Pflegegeld erhalten (§ 3 Nr. 36 EStG).

Der Erhalt des Pflegegeldes hat steuerlich folgende Auswirkungen:

- Obwohl der pflegebedürftige Ehegatte oder das Kind das Pflegegeld erhält, kann der pflegende Ehegatte den Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro im Jahr bekommen. Denn das Pflegegeld steht dem Pflegebedürftigen zu und der Pauschbetrag der Pflegeperson.
- Das erhaltene Pflegegeld zählt beim Pflegebedürftigen nicht zu dessen eigenen Bezügen, die für den Unterhalt bestimmt oder geeignet sind. Diese Leistungen werden zweckgebunden zur Sicherstellung der Pflege gezahlt.
- Bei der Pflegeperson hingegen gehört das weitergeleitete Pflegegeld zu deren Bezügen, die als eigenes Einkommen von Bedeutung sind für das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag und BEA-Freibetrag, Ausbildungsfreibetrag, Unterhaltsabzug.

Umstritten war bislang, ob das Pflegegeld bei der Pflegeperson zu „Einnahmen“ führt mit der Folge, dass sie den Pflege-Pauschbetrag nicht mehr bekommen kann.

Hierzu gilt Folgendes (BFH-Urteil vom 21.03.2002, BStBl. 2002 II S. 417): Ist das Pflegegeld als Vergütung für die Betreuung oder als Ersatz für eigene Aufwendungen der Pflegeperson zu werten, stellt es Einnahmen dar und schließt folglich die Gewährung des Pflege-Pauschbetrages aus.

Erhält die Pflegeperson das Pflegegeld aber nicht zur persönlichen eigenen Verfügung, sondern verwendet sie das Pflegegeld ausschließlich zugunsten des Pflegebedürftigen, steht ihr der Pflege-Pauschbetrag zu.

Dies ist anzunehmen, wenn mit dem Pflegegeld Aufwendungen des Pflegebedürftigen bestritten werden, z. B. sozialtherapeutische Gruppenreise, ambulanter Pflegedienst, Krankheitskosten, Anschaffung eines Spezialbetts oder sonstiger pflegeerleichternder Bedarfsgegenstände.

Nicht zulässig ist es jedoch, das Pflegegeld für typische Unterhaltsleistungen gegenzurechnen, etwa für Verpflegung, Unterkunft, Kleidung, Taschengeld.

Für den Anspruch auf den Pflege-Pauschbetrag kommt es also entscheidend darauf an, ob die Pflegeperson das erhaltene Pflegegeld nur treuhänderisch in Empfang genommen hat und wie sie es tatsächlich verwendet hat. Die Verwendung muss im Einzelnen nachgewiesen werden. Der Verwendungsnachweis ist aber nur für das Pflegegeld erforderlich, nicht für sonstige Einnahmen des Pflegebedürftigen.

Es empfiehlt sich eine strikte Vermögenstrennung. Zulässig und unschädlich für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrages ist es, wenn die Pflegeperson das Pflegegeld auf einem Sparkonto zugunsten des Pflegebedürftigen anlegt, um damit spätere Aufwendungen zu finanzieren.

Ausnahme: Pflege eines Kindes

Mit dem Steueränderungsgesetz 2003 vom 15.12.2003 wurde geregelt, dass bei den Eltern eines behinderten Kindes das Pflegegeld unabhängig von der Verwendung nicht mehr als schädliche „Einnahme“ zu werten ist. Auf den Nachweis der treuhänderischen Verwaltung des Pflegegeldes wird also verzichtet (§ 33b Abs. 6 Satz 2 EStG 2004).

Die Neuregelung gilt rückwirkend ab 2003 und sogar in allen früheren Fällen, in denen Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind (§ 52 Abs. 46a EStG 2004).

Den Pflege-Pauschbetrag für ein Kind erhält man zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag. Denn der Pflege-Pauschbetrag steht den pflegenden Eltern zu, der Behinderten-Pauschbetrag originär dem pflegebedürftigen Kind (R 33b Abs. 6 EStR; FG Nürnberg vom 26.5.1994, EFG 1994 S. 933).

Ausnahme: Pflege des Ehegatten

Anspruch auf den Pflege-Pauschbetrag haben auch Eheleute, bei denen einer den anderen pflegt. Hier spielt die Frage der „Einnahmen“ keine große Rolle: Bei Zusammenveranlagung kann der pflegende Ehegatte den Pflege-Pauschbetrag geltend machen und der pflegebedürftige Ehegatte sein Pflegegeld behalten (OFD Hannover vom 22.5.1991, DStR 1991 S. 1220).

11. Statt Pflege-Pauschbetrag: Abzug als außergewöhnliche Belastungen

Der Pflege-Pauschbetrag wird nur dann gewährt, wenn die Pflegeperson keinerlei Einnahmen für die Betreuung erhält. Auf die Höhe der Einnahmen kommt es nicht an. Selbst wenn die Vergütung nur 50 Euro im Jahr betragen würde, wäre der Pflege-Pauschbetrag verspielt. In diesem Fall bietet sich eine andere Möglichkeit: Pflegebedingte Aufwendungen können gegen Nachweis als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG abgesetzt werden, soweit sie die erhaltenen Einnahmen übersteigen. Steuermindernd wirken sie sich aus, soweit sie höher sind als die zumutbare Belastung.

12. Schenkungsvereinbarung

Übertragen Eltern im Rentenalter ihr gesamtes Vermögen auf die Kinder, droht im Falle einer Sozialhilfebedürftigkeit (z. B. wegen hoher Pflegeheimkosten, die von der Rente und aus eventuellen Leistungen der Pflegeversicherung nicht bestritten werden können) eine Rückübertragung der vorgenommenen Schenkung. Dies sollte vorausschauend vermieden werden. Sonst entfallen steuerliche Vorteile, zum Beispiel der Abzug von Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung für die Pflegebedürftigkeit.

Bereits bei der Schenkungsvereinbarung sollte die familiäre Situation umfassend geprüft werden. Reichen spätere Alterseinkünfte nicht aus, um die Kosten für die Unterkunft und Pflege der Eltern beziehungsweise eines Elternteils sicherzustellen, so muss berücksichtigt werden, dass Kinder im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtungen zur Zahlung herangezogen werden, bevor die Sozialhilfe greift. Im schlimmsten Fall kann ein Rückgriff auf vorgenommene Schenkungen erfolgen.

Liegen zwischen Schenkung und Pflegebedürftigkeit mindestens zehn Jahre, ist ein Rückforderungsanspruch ausgeschlossen. In diesem Fall würden Aufwendungen für die bedürftigen Eltern als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden.